

Az.: 2 B 300/15
3 L 646/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Technische Universität
vertreten durch den Rektor

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

beigeladen:
Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Untersagung der Besetzung einer Professorenstelle;
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 16. Dezember 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. September 2015 - 3 L 646/15 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. September 2015 hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antragsgegner zu Unrecht vorläufig untersagt, die an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität ausgeschriebene W2-Professur „ „ mit der Beigeladenen zu besetzen.
- 2 1. Auf die im September 2013 ausgeschriebene Professur bewarben sich 19 Interessenten, darunter der Antragsteller und die Beigeladene. Nach Durchführung eines mehrstufigen Bewerbungsverfahrens unter Einholung externer Gutachten beschloss

die Berufungskommission am 30. September 2014 ihren Listenvorschlag, der den Antragsteller auf Platz 2, die Beigeladene auf Platz 3 und einen weiteren Bewerber auf Platz 1 setzte. Dem Vorschlag wurde im November 2014 durch den Fakultätsrat und den Senat zugestimmt. Nach Vorstellung aller drei gelisteten Bewerber im Rektorat entschied der Rektor nach Erörterung mit dem Dekan am 2. März 2015, in Abweichung von der Reihung des Listenvorschlags die Beigeladene zu berufen, und begründete dies u. a. mit strategischen Gründen aus seiner übergeordneten Sichtweise und Gesamtverantwortung für die Universität. Die Beigeladene nahm den ihr erteilten Ruf mit Schreiben vom 25. Mai 2015 an.

- 3 Auf den gegen die Ernennung der Beigeladenen gerichteten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 24. Juni 2015 untersagte das Verwaltungsgericht dem Antragsgegner vorläufig, die Professur mit der Beigeladenen zu besetzen. Der dem Antragsteller zustehende Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf sei bei summarischer Prüfung voraussichtlich verletzt. Dem Rektor einer Hochschule komme hinsichtlich der Frage der wissenschaftlichen und persönlichen Eignung von Bewerbern um eine Professorenstelle kein eigenständiger Entscheidungsspielraum zu. Zwar räume § 60 Abs. 4 SächsHSFG dem Rektor weitgehende Gestaltungsrechte im Berufungsverfahren ein, die an keine besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen geknüpft würden. Wegen der Garantie der Wissenschaftsfreiheit seien aber an das Berufungsverfahren besondere Anforderungen zu stellen, um sachfremde Einflüsse bei der Auswahl der Hochschullehrer und damit verbundene unmittelbare Gefahren für eine freie Ausübung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung auszuschließen. Aus der Wissenschaftsfreiheit folge die Pflicht des Gesetzgebers, das Berufungsverfahren im Hochschulrecht so auszugestalten, dass den habilitierten Wissenschaftlern einer Fakultät ein ausschlaggebender Einfluss auf das Berufungsverfahren und die entsprechende Entscheidungsfindung zukomme; diese hätten eine zu wahrende Einschätzungsprärogative. Nach § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG entscheide zwar der Rektor, ohne an den Vorschlag der Berufungskommission gebunden zu sein. Die verfassungskonforme Auslegung dieser Bestimmung gebiete es jedoch, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Abweichungsbefugnis anzunehmen, etwa bei personalwirtschaftlichen und personalpolitischen Erwägungen als Einfluss des Organisationsermessens des Dienstherrn, die der Rektor für die Hochschule als Gesamtheit anstelle, nicht aber bei einer abweichenden Beurteilung der Eignung

der Bewerber. Im konkreten Fall habe der Rektor - trotz seines floskelhaft bleibenden Hinweises auf seine strategisch übergeordnete und der Gesamtverantwortung für die Universität verpflichteten Sicht - letztlich die wissenschaftliche und persönliche Eignung der Bewerber anders beurteilt als die Berufungskommission, was ihm nicht zukomme, zumal er in dem betreffenden Sachgebiet selbst nicht fachkundig sei. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob die Beigeladene dem Anforderungsprofil der Professur im von ihr bevorzugten Teilzeitmodell entsprechen könne. Offen bleiben könne auch, ob der Rektor bei einer zulässigen Abweichung vom Vorschlag der Berufungskommission die Fähigkeit eines Bewerbers zur Drittmittelinwerbung zugrunde legen dürfte.

- 4 Hiergegen wendet der Antragsgegner mit der Beschwerde ein, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass der Rektor sich bei seiner Entscheidung für die Beigeladene im Rahmen der ihm gesetzlich zugebilligten Abweichungsbefugnis gehalten habe. Ausweislich der in der Niederschrift der Rektoratssitzung vom 2. März 2015 niedergelegten Erwägungen habe der Rektor keine eigene Beurteilung der wissenschaftlichen und persönlichen Eignung der Bewerber vorgenommen, sondern sei aus zulässigen gesamtuniversitären und damit fakultätsübergreifenden Erwägungen von der durch die Berufungskommission vorgenommenen Reihung abgewichen. So habe der Rektor die grundsätzliche Eignung aller drei Kandidaten für die Professur bestätigt. Soweit er darauf hinweise, dass die Beigeladene aus seiner Sicht am besten für die Professur geeignet sei, sei dieser Satz im Gesamtkontext seiner Einschätzung zu sehen, die maßgeblich auf strategische Gründe aus der übergeordneten Sichtweise und Gesamtverantwortung für die TU abstelle. In dieser Weise sei etwa auch die Äußerung zu verstehen, die Beigeladene bringe die notwendige Breite mit, um neben der Spezialisierung auf die Profillinien der TU die notwendige Ausbildung im öffentlichen Recht an einer technischen Universität zu gewährleisten. Entsprechendes gelte für die vom Rektor angenommene besondere Bedeutung des Schwerpunktes der Arbeit der Beigeladenen im Bereich der Folgen- und Risikoabschätzung für die Profilbildung der TU sowie für die Vorteilhaftigkeit der Gewinnung der Beigeladenen im Hinblick auf die Mitarbeit der TU im EU-Forschungsnetzwerk KIC Raw Materials und im Hinblick auf das Mittelverteilungsmodell für den Cluster KSW/Drittmittel. Es handele sich hierbei um wissenschaftspolitische, im übergeordneten Interesse der Hochschule liegende Erwägungen, die im Rahmen von § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG Beachtung finden könnten.

Hiermit habe sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt. Eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit komme auch deshalb nicht in Betracht, weil der Rektor nicht vom Berufungsvorschlag als solchem, sondern lediglich in zulässiger Weise von der dort vorgeschlagenen Reihung abgewichen sei. Rechtsfehlerhaft habe das Verwaltungsgericht weiter angezweifelt - wenngleich letztlich offengelassen -, dass die Beigeladene in Anbetracht des von ihr bevorzugten Teilzeitmodells das Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Professur erfülle. Aus dem Anforderungsprofil der W2-Professur ergebe sich keine zwingende Ausübung der Tätigkeit in Vollzeit. Zudem würde sich eine Entscheidung zulasten der Beigeladenen mit Blick auf die Bereitschaft zu einer Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit als unzulässige Benachteiligung der Beigeladenen darstellen (§ 43 BeamStG, §§ 12, 98 SächsBG). Auch habe das Verwaltungsgericht unzutreffend Zweifel geäußert, ob der Rektor bei seiner Entscheidung nach § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG auf die Fähigkeit der Bewerber habe abstellen dürfen, Drittmittel einzuwerben und die Kennzahlen in einem landesweiten Mittelverteilungsmodell zu erfüllen. Der Rektor habe dieses sachgerechte Kriterium als eines unter mehreren Kriterien im Rahmen seiner Entscheidung berücksichtigen dürfen. Die Beigeladene hat sich dem Beschwerdevorbringen angeschlossen; es wird hierzu auf den eingereichten Schriftsatz verwiesen.

- 5 Der Antragsteller ist der Beschwerde unter ausführlicher Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen entgegengetreten; es wird insoweit auf den eingereichten Schriftsatz verwiesen.
- 6 2. Die Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg, weil das Verwaltungsgericht dem Antrag zu Unrecht stattgegeben hat. Die vom Antragsgegner dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zur Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist zwar zulässig, aber unbegründet.
- 7 a) Das Verwaltungsgericht ist zutreffend von der Zulässigkeit des Antrags ausgegangen, der zu Recht gegen den Antragsgegner gerichtet wurde. Zwar werden seit der Hochschulrechtsnovelle 2008 entgegen der bis dahin geltenden Regelung Professoren gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG vom Rektor und nicht mehr vom Staatsministe-

rium für Wissenschaft und Kunst berufen. Die Zuständigkeit für die beamtenrechtliche Ernennung bleibt hiervon indessen unberührt (§ 60 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG). Ausgehend von dieser Systematik kommt zwar dem Ministerium ein Auswahlrecht nicht mehr zu; die Auswahlentscheidung erfolgt durch den Rektor als Selbstverwaltungsorgan der Hochschule. Indessen hat das Ministerium als Ernennungsbehörde die Ernennungsvoraussetzungen zu prüfen. Hierzu zählen neben der durch den Rektor erfolgten Berufung die beamtenrechtlichen Voraussetzungen (vgl. Brüggem, Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, § 60 SächsHSFG, Rn. 714).

- 8 Für die Sicherung des Bewerbungsverfahrensanspruchs eines im Auswahlverfahren unterlegenen Bewerbers bedeutet dies, dass ein gerichtlicher Eilantrag (weiterhin) gegen den die Ernennung vornehmenden Antragsgegner und nicht gegen die die Berufung aussprechende Hochschule zu richten ist. Denn erst mit der Ernennung, die wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität nicht mehr aufgehoben werden kann, wird der Bewerbungsverfahrensanspruch endgültig vereitelt. Ein gesondertes Vorgehen gegen die Auswahlentscheidung der Hochschule, die sich in dem durch den Rektor erteilten Ruf manifestiert, ist demgegenüber nicht geboten (vgl. hierzu Senatsbeschl. v. 3. September 2015 - 2 B 14/15 -, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen). Der Antragsgegner wird im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VertrVO durch die betroffene Hochschule nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG vertreten.
- 9 b) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist jedoch nicht begründet. Im Konkurrentenstreitverfahren von Hochschullehrern ist ebenso wie im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO statthaft (Senatsbeschlüsse vom 4. August 2011 - 2 B 34/11 - und vom 18. September 2014 - 2 B 60/14 -, juris). Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind.
- 10 (1) Es besteht zwar ein Anordnungsgrund. Denn ohne die begehrte einstweilige Anordnung könnte der Antragsgegner die Beigeladene gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG zur Beamtin auf Lebenszeit ernennen. Eine solche Ernennung der Beigeladenen

könnte wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität grundsätzlich nicht rückgängig gemacht werden.

- 11 (2) Indessen ist ein Anordnungsanspruch des Antragstellers nicht gegeben, weil die Auswahlentscheidung zugunsten der Beigeladenen keinen rechtlichen Bedenken begegnet.
- 12 Bei dem Amt eines Hochschulprofessors handelt es sich um ein öffentliches Amt i. S. v. Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, zu dem jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang hat. Die Feststellungen zu den Zugangskriterien, nämlich Leistung, Eignung und Befähigung, sind als persönlichkeitsbedingte Werturteile einer gerichtlichen Richtigkeitsprüfung weitgehend entzogen. Dieser weite Beurteilungsspielraum verlangt eine kompensatorische Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens. Dies ist ordnungsgemäß und möglichst ergebnisoffen durchzuführen. Nur in diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass eine zutreffende, vom Beurteilungsspielraum gedeckte Bewertung der Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfolgen wird (Senatsbeschl. v. 2. August 2010, SächsVBl. 2011, 14, 15; Senatsbeschl. v. 4. August 2011 - 2 B 34/11 -, juris; Senatsbeschl. v. 3. September 2015 - 2 B 14/15 - a. a. O.).
- 13 Hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Eignung ist zudem die besondere, durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Beurteilungskompetenz der beteiligten Hochschulorgane über die Qualifikation eines Bewerbers für eine Professorenstelle zu berücksichtigen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 5. Januar 2012 - 7 CE 11.1432 -, juris Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16. März 2012 - OVG 5 S 12.11 -, juris Rn. 4; OVG LSA, Beschl. v. 1. Juli 2014 - 1 M 58/14 -, juris Rn. 7; Senatsbeschl. v. 3. September 2015 - 2 B 14/15 - a. a. O.). Die Auswahlentscheidung kann daher gerichtlich nur daraufhin überprüft werden, ob sie verfahrensfehlerfrei zustande gekommen ist und ob der Beurteilungsspielraum überschritten ist, etwa weil die Entscheidung erkennbar auf der Verkennung von Tatsachen oder auf sachfremden Erwägungen beruht. Wird der Bewerbungsverfahrensanspruch durch eine fehlerhafte Auswahlentscheidung verletzt, kann der unterlegene Bewerber eine erneute Entscheidung über seine Bewerbung verlangen, wenn seine Chance, bei einem erneuten Auswahlverfahren zum Zuge zu kommen, zumindest offen erscheint.

- 14 Gerichtlicher Prüfungsgegenstand ist die endgültige Auswahlentscheidung der Hochschule unter Beteiligung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien, die der Ruferteilung durch den Rektor zugrunde liegt. Gemäß § 60 Abs. 3, 4 SächsHSFG wurde der Vorschlag der Berufungskommission vom 30. September 2014 durch Beschluss des Fakultätsrats bestätigt und nach Zustimmung durch den Senat an den Rektor weitergeleitet. Nach Vorstellung der drei Kandidaten im Rektorat entschied der Rektor nach Erörterung mit dem Dekan, abweichend von der im Vorschlag enthaltenen Reihung die Beigeladene zu berufen.
- 15 Nach dem eingangs dargelegten Maßstab begegnet die endgültige Auswahlentscheidung zugunsten der Beigeladenen weder in formeller noch in materieller Hinsicht rechtlichen Bedenken. Anhaltspunkte für eine Verletzung der für die Berufung von Hochschullehrern maßgeblichen Verfahrensvorschriften des § 60 SächsHSFG sind weder vorgetragen noch sonst für den Senat ersichtlich. Das Berufungsverfahren entspricht erkennbar dem gesetzlich vorgegebenen Ablauf unter Beteiligung der maßgeblichen Gremien.
- 16 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die endgültige Auswahlentscheidung auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Nach § 60 Abs. 4 Satz 4 bis 9 SächsHSFG bestehen folgende Vorgaben: Der Rektor ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Will er von dessen Beschluss abweichen, ist dies vor der Entscheidung mit dem Dekan zu erörtern. Beabsichtigt der Rektor, einen der Vorgeschlagenen zu berufen, führt er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates die Berufungsverhandlungen. Er kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. Beruft der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Anderenfalls stellt der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.
- 17 Damit liegt das Letztentscheidungsrecht über die Auswahl bei dem Rektor der Hochschule. Er ist an den Beschluss des Fakultätsrats nicht gebunden, kann von der Rangfolge der Berufungsliste abweichen oder die Liste insgesamt verwerfen (vgl. Brüggen, a. a. O. § 60 Rn. 740, 742). Nicht ausdrücklich geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen der Rektor vom Beschluss des Fakultätsrates abweichen darf (ebenso Kurz, in:

Nolden/Rottmann/Brinktrine/Kurz, Sächsisches Hochschulgesetz, 2011, § 60 S. 289). Der Wortlaut des § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG gibt hierüber keine Auskunft. In der Gesetzesbegründung zu § 60 SächsHSFG (vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung, LT-Drs. 4/12712, S. 38) heißt es zu Absatz 4 Satz 4 bis 6 lediglich: „Will der Rektor einen der Vorgeschlagenen berufen, leitet er in diesem Fall dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Berufungsvorschlag zu.“ Hiernach steht dem Rektor offenbar die Auswahl unter mehreren im Vorschlag benannten Kandidaten zu, unabhängig von einer im Berufungsvorschlag festgelegten Reihenfolge der Kandidaten. Andere Anforderungen gelten dagegen laut Gesetzesbegründung für die Entscheidung des Rektors nach § 60 Abs. 4 Satz 8 SächsHSFG, keinen der Vorgeschlagenen zu berufen: „Weist er den Berufungsvorschlag *unter Angabe von Sachgründen* zurück oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, kann er die Berufungskommission zur Unterbreitung eines neuen Berufungsvorschlages auffordern oder das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat einstellen.“ Nach der Gesetzesbegründung besteht das Erfordernis einer sachgerechten Begründung demnach nur für den Fall der Verwerfung des Berufungsvorschlags, nicht dagegen für die Berufung eines im Berufungsvorschlag gelisteten Bewerbers unter Abweichung von der vorgegebenen Reihung.

- 18 Gleichwohl sind der dem Rektor von § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG eingeräumten Abweichungsbefugnis verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt, die sich zum einen aus Art. 33 Abs. 5 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, zum anderen aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 107 Abs. 1 SächsVerf ergeben. So ist der Rektor bei seiner Entscheidung - ebenso wie die Berufungskommission und der Fakultätsrat - an die Kriterien der Eignung, Leistung und Befähigung gebunden (vgl. Brüggem, a. a. O. § 60 Rn. 745).
- 19 Aus der grundrechtlich durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit folgt nach der einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Lehre das verfassungsrechtliche Gebot einer maßgeblichen Beteiligung der Hochschullehrer am Berufungsverfahren. Denn das Berufungsverfahren ist mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit besonders eng verknüpft. Sachfremde Einflüsse bei der Auswahl der Hochschullehrer können deshalb unmittelbare Gefahren für eine freie Ausübung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung mit sich bringen. Durch die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens muss deshalb gewährleistet sein, dass den habilitierten Wis-

senschaftlern einer Fakultät im Verhältnis zu anderen Angehörigen der „Gruppenuniversität“ ein ausschlaggebender Einfluss auf das Berufungsverfahren und die entsprechende Entscheidungsfindung zukommt. Den Fakultäten steht der notwendige wissenschaftlich-fachliche Sachverstand zur Verfügung, über die persönliche Eignung von Bewerbern und deren Einordnung in die beabsichtigte Entwicklung der Fakultät als solche zu befinden. Ihnen kommt insoweit eine durch die Gestaltung des Besetzungsverfahrens zu wahrende Einschätzungsprerogative zu. Die konkrete Umsetzung dieser Anforderungen unterliegt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (vgl. BVerfG, „Hochschulurteil“ - Urt. v. 29. Mai 1973 - 1 BvR 424/71 -, juris Rn. 142, 143; BVerfG, Beschl. v. 20. Juli 2010 - 1 BvR 748/06 -, juris Rn. 107; BayVerfGH, Entsch. v. 7. Mai 2008 - Vf. 19-VII-06 -, juris Rn. 120).

- 20 Für die vor der Hochschulrechtsnovelle von 2008 geltende Rechtslage, nach der die Hochschule lediglich das Vorschlagsrecht für die vom zuständigen Staatsminister zu treffende Auswahlentscheidung hatte, hat das Bundesverwaltungsgericht die von der Hochschule vorgeschlagene Reihung für nur einen unter mehreren Gesichtspunkten angesehen, die der zuständige Minister bei seiner Ermessensentscheidung zu berücksichtigen habe (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Mai 1985 - 2 C 16.83 -, juris). Der zuständige Minister sei nicht gehindert, einen Bewerber abweichend von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages für die neu zu besetzende Professorenstelle auszuwählen und zu berufen, weil er seiner Einschätzung nach zu einer ausgewogeneren, vielschichtigeren Zusammensetzung der an der Hochschule vertretenen unterschiedlichen Lehrmeinungen beizutragen vermöge. Da auch dieser Bewerber von der Hochschule vorgeschlagen und deshalb auch ihrer Meinung nach für die zu besetzende Hochschullehrerstelle qualifiziert sei, werde Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht berührt.
- 21 Zwar lässt sich diese Einschätzung nicht ohne weiteres auf die nach der Hochschulrechtsnovelle geltende Rechtslage übertragen, nach der die Auswahlentscheidung durch den Rektor als Organ der Universität getroffen wird, die Entscheidungskompetenz damit innerhalb der Hochschule und damit innerhalb des von Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 107 SächsVerf geschützten Grundrechtsträgers verbleibt. Die Frage der Abgrenzung zwischen Vorschlagsrecht und Berufungsentscheidung stellt sich somit nicht mehr im Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Rechtsträgern Universität und Freistaat, sondern zwischen den am Berufungsverfahren beteiligten Gremien und Or-

ganen innerhalb der Hochschule (vgl. VG Leipzig, Beschl. v. 17. März 2014 - 4 L 72/14 (in juris fälschlich 4 L 722/14) -, juris Rn. 35). Während die habilitierten Mitglieder der Berufungskommission und des Fakultätsrates als Hochschullehrer selbst Träger des Grundrechts nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sind, handelt der Rektor in seiner Eigenschaft als Organ der Universität, die ihrerseits Grundrechtsträgerin nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist.

- 22 Hiervon ausgehend sieht der Senat die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG durch die dem Rektor in § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG eingeräumte Abweichungsbefugnis als nicht berührt an, sofern die Abweichung auf sachliche Gründe gestützt und die fachliche Einschätzungsprärogative der am Auswahlverfahren beteiligten Fakultätsmitglieder hinsichtlich der Eignung der Bewerber gewahrt wird. Denn das verfassungsrechtliche Gebot, den Hochschullehrern der betreffenden Fakultät einen ausschlaggebenden Einfluss auf das Berufungsverfahren einzuräumen, wird hinreichend dadurch gewahrt, dass die vom Fakultätsrat eingesetzte Berufungskommission, in der die Professoren über die Mehrheit der Sitze verfügen, einen Vorschlag mit drei Bewerbern erarbeitet, über den der Fakultätsrat beschließt. Durch diese Verfahrensweise wird dem Rektor ein eng begrenzter Kreis fachlich geeigneter Kandidaten vorgegeben, aus welchem er seine Auswahl zu treffen hat. Damit ist zugleich ausgeschlossen, dass der Rektor einen nicht auf der Vorschlagsliste enthaltenen Bewerber beruft, denn diese Möglichkeit sieht § 60 SächsHSFG nicht vor.
- 23 Gemessen daran hat der Rektor seine vom Berufungsvorschlag abweichende Entscheidung, die Beigeladene zu berufen, auf sachliche Gründe gestützt. Wie sich aus der Niederschrift der 184. Sitzung des Rektorats vom 2. März 2015 ergibt, hat der Rektor für seine Entscheidung „strategische Gründe aus seiner übergeordneten Sichtweise und Gesamtverantwortung für die TU angeführt und die Beigeladene danach als am besten geeignet eingeschätzt. Das Zentrum ihrer Arbeit seien die Folgenabschätzung und Bewertung von Gefährdungspotentialen neuartiger Entwicklungen in Technik und Naturwissenschaften, was gerade im Sinne der Interdisziplinarität und Vernetzung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu den anderen Fakultäten herauszustellen sei. Gleichzeitig bringe sie aber die notwendige Breite mit, um neben der Spezialisierung auf die Profillinien der TU die notwendige Ausbildung im öffentlichen Recht an einer technischen Universität zu gewährleisten. Der Rektor stellte zudem auf die

Richtertätigkeit und Erfahrungen der Beigeladenen aus ihrer Professur an der Privaten Universität Handelshochschule Leipzig ab, auf ihre im Vergleich bessere Erfüllung der Kennzahlen im landesweiten Mittelverteilungsmodell für den Cluster KSW, auf ihre Einwerbung umfangreicher Drittmittelprojekte sowie auf die laut Zielvereinbarung der TU angestrebte Erhöhung des Anteils von Professorinnen. Diese Erwägungen stellen sachliche Gründe dar; entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sind die Ausführungen weder floskelhaft noch bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Erwägungen nicht stichhaltig oder vorgeschoben sein könnten. Hierfür spricht nicht zuletzt, dass die Ausführungen des Rektors ausweislich der Niederschrift vom Dekan der Fakultät nachvollzogen werden konnten.

- 24 Die Auswahlentscheidung des Rektors wahrt zugleich die fachliche Einschätzungsprärogative der in der Berufungskommission und im Fakultätsrat beteiligten Hochschullehrer. Dies gilt auch, soweit der Rektor zur Begründung seiner Entscheidung zusätzlich darauf abgestellt hat, dass die Beigeladene das Anforderungsprofil der Professur in herausragender Weise erfülle, ihre wissenschaftlichen Arbeiten eine hohe Reputation besäßen und ihre herausragende Eignung, Befähigung und fachliche Leistungsfähigkeit festgestellt sei. Der Rektor hat hierdurch seinen Entscheidungsspielraum nicht überschritten, sich insbesondere nicht in Widerspruch zur Bewertung der Berufungskommission gesetzt. Denn nach der Bewertung des Berufungsvorschlags, der sich der Rektor laut Sitzungsprotokoll angeschlossen hat, haben alle drei Kandidaten ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für die zu besetzende Professur bestätigt; der Fakultätsrat und die Berufungskommission haben für alle drei Kandidaten die uneingeschränkte Berufungsfähigkeit festgestellt. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat ausweislich des Sitzungsprotokolls die hohe wissenschaftliche Reputation der Beigeladenen gelobt und insoweit auf die vergleichenden Gutachten verwiesen. Vor diesem Hintergrund hat der Senat keine Anhaltspunkte für die Annahme, der Rektor habe durch die Auswahl der Beigeladenen die fachliche Einschätzungsprärogative der Berufungskommission und des Fakultätsrates verletzt. Der Senat gibt im Übrigen zu bedenken, dass sich die Entscheidung des Rektors innerhalb der vom Berufungsvorschlag als fachlich geeignet bezeichneten Kandidaten hält. Bei Auswahl eines vorgeschlagenen Kandidaten erscheint eine Verletzung der Einschätzungsprärogative der vorschlagenden Berufungskommission oder des Fakultätsrates kaum vorstellbar. Anderes dürfte hingegen für eine Entscheidung des Rektors nach § 60 Abs. 4 Satz 8

SächsHSFG gelten, keinen der vorgeschlagenen Bewerber zu berufen und dies mit deren fehlender Eignung zu begründen (so die vom VG Leipzig mit Beschluss vom 17. März 2014 - 4 L 72/14 - a. a. O. entschiedene Konstellation). Diese Frage stellt sich indessen im vorliegenden Verfahren nicht und bedarf daher keiner Entscheidung.

- 25 Der Senat teilt ausdrücklich nicht die vom Verwaltungsgericht geäußerten Zweifel, ob die Beigeladene im Hinblick auf die von ihr angestrebte Teilzeittätigkeit das Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Professur erfülle. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss sich aus der Stellenbeschreibung ergeben, welche Anforderungen von allen Bewerbern zwingend erwartet werden und welche Kriterien zwar nicht notwendig für eine Einbeziehung in das Auswahlverfahren sind, bei im Wesentlichen gleicher Eignung der Bewerber aber maßgeblich berücksichtigt werden (vgl. Schnellenbach, Konkurrenzen im öffentlichen Dienst, 2015, Anh 1, Rn. 25 m. w. N., vgl. auch Senatsbeschl. v. 26. Februar 2013 - 2 A 948/10 -, juris Rn. 7 ff.). Aus dem Ausschreibungstext ergibt sich schon kein derartiges Kriterium, so dass weitere Ausführungen zu dieser Frage entbehrlich sind.
- 26 Entsprechendes gilt für die vom Verwaltungsgericht offen gelassene Frage, ob der Rektor die Fähigkeit eines Bewerbers zur Drittmittelinwerbung sowie zur Erfüllung von Kennzahlen in einem landesweiten Mittelverteilungsmodell zugrunde legen dürfe. Der Senat hat - wie oben ausgeführt - keine Zweifel, dass es sich bei den genannten Kriterien um sachgerechte, im Rahmen der vom Rektor zu treffenden Auswahlentscheidung berücksichtigungsfähige Kriterien handelt.
- 27 Nicht entscheidungserheblich ist schließlich, ob der Antragsteller die erneute Entscheidung über seine Bewerbung schon deshalb nicht verlangen könnte, weil seine Aussichten, in einem neuen Auswahlverfahren zum Zug zu kommen, nicht zumindest als offen erscheinen. Der Senat weist jedoch darauf hin, dass nach der vom Antragsteller vertretenen Rechtsauffassung, nach welcher der Rektor von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nur ganz ausnahmsweise abweichen dürfe, bei einer erneuten Entscheidung nicht der auf Platz 2 gesetzte Antragsteller, sondern der auf Platz 1 gesetzte weitere Bewerber zum Zuge kommen müsste. Zumindest hat der Antragsteller nicht vorgetragen, wie der Rektor bei erneuter Entscheidung in rechtlich zulässiger

Weise zugunsten des Antragstellers von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abweichen können sollte.

- 28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil diese weder im Ausgangsverfahren noch im Beschwerdeverfahren einen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).
- 29 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 30 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*